



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Vier vnd funfftzig Erhebliche Vrsachen/ Warumb die Widertauffer nicht sein im Land zu leyden

Fischer, Christoph Andreas

Jngolstadt, 1607

Die Neundte vrsach.

urn:nbn:de:hbz:466:1-32917

Weil sie dann nun also freuenlich vnd mutwillig-
lich das Gebott Gottes vernichten / vnd andern ver-
sach geben darwider zu handeln / wie kan ein Obrige-
keit lenger durch die Singer sehen / das sie diese Heterren-
ner vngestrafte lassen? Warlich nicht vmbsonst hat
hochseligster gedechtnus Carolus V. verordnet / das
dergleichen Personen als Ehebrecher gestrafte wür-
den. Ord. Caroli V. art. 121. Et l. 2. C. de incestis nuptijs.
Et l. quamuis C. de adulteris disertè dicitur crimen hoc
atrocius esse ipso adulterio.

Die Neundte versach.

WAs für ein heralichs ding sey vmb die ordnung
in einem Regiment / bringt der Augenschein
mit. Denn durch diese wird Land vnd Leut
erhalten / das böse gestrafte / vnd das gute befürdert.
Zu solcher guter ordnung gehöret auch der Eyd / denn
dadurch wird grosser zwittracht auffgehebet / welcher
sonst nicht leicht ein ende nehme / wie der Jurist sagt /
l. 1. ff. de iureiurando, Iusiurandum est maximum re-
medium expediendarum litium. Zu solcher gehöret
das Gericht / durch welches einen jeglichen das Recht
wird gesprochen. Zu diser ist Tribut / Steuer vnd
Kriegsgeld von nöhten / damit das das Land im
frieden erhalten / vnd den bösen widerstand gethan
werde.

Solche gute ordnung aber vnd Policyey heben die
Widertauffer gänzlich auff / denn sie außtrucklich
lehren das kein Christ zu Gericht möge sitzen / oder
Gericht halten. Rechenschafft fol. 138. Sie geben of-
fenlich für / es sey niemands zum Krieg etwas schul-
dig zu geben / denn also lauten ihre wort in ihrer Res-
chenschafft

Wenschafft fol. 134. 282. Daher ist man ihnen zum Krieg nichts schuldig / ja vns vil mehr verbotten zu geben dann befohlen. Item zum würgen / Kriegen / Blutner gießen geben wir nichts. Ebner massen verstoßen sie ein billichen Eyd / da sie also in ihrer Rechenschafft fol. 146. sagen: Derhalben ist offenbar daß man gar nicht schweren sol.

Weil sie dann nun alle gute ordnung verwerffen / als dise drey obgenante stuck sein / vnd zwar solche / ohn welche kein Reich / kein Land / kein Stad / kein Warck / ja auch kein Dorff mag in die lenge bestehen / vnd heben auff alle Policy / so weis ich nicht / mit was für tittel solche friedbrecher vñ auffrührer lenger mögen geduldet werden / welche die Christen (vnder welchen sie wohnen / vñ vnder welchen noch solche gute ordnung ist erhalten worden) mit solchen giftigen lehren verführen / vnd von ihren eigenen Herzen abwendig machen?

Die Zehende vsach.

Es ist den Christen nicht allein auß Weltlichen / sondern auch auß natürlichen vnd Göttlichen Recht zugelassen / Obrigkeiten zu sein / vnd hohe Empter zu verwalten / weil auch auß solchem Recht bey den Juden Richter vnd Könige / vnd bey den Heyden allweg Fürsten vnd Obriste sein gewesen.

Doch solche Empter vnd digniteten sprechen die Gottleserischen Widertauffer den Christen gänzlich ab / da sie in ihrer Rechenschafft fol. 130. 279. also lehren: Also ist kein Christ ein Obrigkeit / vnd kein Obrigkeit ein Christ. Item: Also mag die Obrigkeit kein Christ / oder kein Christ ein Obrigkeit sein.